

Geltende Handyordnung in der Fassung vom 02. Juni 2026

Inhaltsübersicht:

Präambel	1
§ 1 Allgemeine Bestimmungen	2
§ 2 Nutzungsgestattung	2
§ 3 Nutzungsrichtlinien	3
§ 4 Verstöße	3
§ 5 Lehrkräfte	4
§ 6 Leistungsüberprüfungen	4
Kenntnisnahme	4

Präambel

Nachfolgende Ordnung gilt für die Benutzung von mobilen digitalen Endgeräten, wie Smartphones, Smartwatches, Tablets, Musikplayern, Spielkonsolen, Smartglasses, Kopfhörern, ... (im Folgenden „Geräte“ genannt), durch Schülerinnen und Schüler im Rahmen des Unterrichts, als auch bei allen weiteren schulischen Angeboten und Veranstaltungen inner- und außerhalb des Unterrichts. Ziel dieser Ordnung sind der verantwortungsbewusste Umgang mit Smart-Geräten und ein störungsfreier Schulalltag, wie auch eine Förderung des sozialen Miteinanders und erholsamer Pausenzeiten.

Die Schülerinnen und Schüler werden regelmäßig über die aktuelle Fassung dieser Nutzungsordnung belehrt. Diese Belehrung wird im Klassenbuch dokumentiert.

Lehrkräfte sind in der Wahrnehmung ihrer Aufsichtspflicht berechtigt, die Einhaltung dieser Ordnung stichprobenhaft zu kontrollieren.

Diese Ordnung wird regelmäßig evaluiert. Änderungen sind vorbehalten, ggf. wird die Schulgemeinschaft zeitnah informiert.

Diese Fassung vom 02.06.2026 passt die Handyordnung vom 27.03.2023 an die derzeitigen Gegebenheiten im Schulalltag an und ersetzt diese ab dem Schuljahr 2026/27.

§ 1

Allgemeine Bestimmungen

- (1) Alle Geräte sind auf dem gesamten Schulgelände ausgeschaltet. Eine Stummschaltung allein genügt nicht! Die private Nutzung ist grundsätzlich untersagt.
- (2) Die Geräte müssen sicher und außer Sichtweite verwahrt werden.
- (3) Die Mitnahme in die Schule und ihre Verwahrung während der Schulzeit geschieht auf eigene Gefahr und in eigener Verantwortung.
- (4) Auf den Toiletten und in Umkleieräumen ist die Nutzung generell verboten und gilt als schwerer Verstoß gegen diese Ordnung.

§ 2

Nutzungsgestattung

- (1) Die Schulleitung kann in begründeten Einzelfällen eine Verwendung digitaler Endgeräte, insbesondere aus medizinischen oder integrativen Gründen für Schüler mit Handicaps, gestatten.
- (2) Die Bestimmungen nach § 1 Abs. 1, 2 entfallen:
 - a. wenn ein Notfall vorliegt, in dem die Verwendung insbesondere dem Schutz von Leben und Gesundheit dient.
 - b. wenn eine Lehrkraft die Nutzung in ihren Unterricht integrieren möchte, gemäß deren Nutzungsanweisungen.
 - c. gemäß hausinterner Festlegungen zu privaten Tablets im Unterricht: Ab Klassenstufe 9 ist die Nutzung eines eigenen Tablets als Schreibgerät und/oder als digitales Lehrbuch während des Unterrichts grundsätzlich zulässig.
 - d. wenn temporär abweichende Regelungen durch Lehrkräfte beschlossen wurden. [Beispiele: Klassenfahrten, Schulausflüge, Projekte]
 - e. für Schülerinnen und Schüler der Oberstufe, sobald diese sich in ihren „Stufenräumen“ aufhalten. Die Aula gilt nicht als Stufenraum!
 - f. ab der Mittagspause außerhalb der Unterrichtszeiten.

§ 3

Nutzungsrichtlinien

- (1) Sollte die Nutzung nach § 2 gestattet sein, so gelten folgende Richtlinien:
- a. Es dürfen keine Audio-, Bild- oder Videoaufnahmen oder sonstige personenbezogene Daten verarbeitet werden, sofern dies nicht ausdrücklich durch eine Lehrkraft autorisiert und von allen Betroffenen erlaubt wird.
 - b. Es dürfen keine jugendgefährdenden oder rechtswidrigen Bilder, Texte oder Videos auf das Gerät geladen, von dort versendet oder anderweitig verbreitet werden.
 - c. Während der Nutzung sind Diskriminierungen, persönliche Angriffe, Unterstellungen und Verleumdungen untersagt.
 - d. Andere Personen dürfen durch den Gebrauch nicht gestört werden.
 - e. Eine unrechtmäßige Nutzung des Geräts durch Dritte muss ausgeschlossen werden.
- (2) Die Absätze 1a – c leiten sich aus ganz allgemein geltendem Recht ab und sind deshalb selbstverständlich auch im digitalen Raum zu beachten. Ihre Nichtbeachtung kann eine Straftat darstellen.

§ 4

Verstöße

- (1) Verstößt eine Schülerin oder ein Schüler gegen die Bestimmungen nach §§ 1-3 können folgende Maßnahmen getroffen werden:
- a. Einziehen des Gerätes durch eine Lehrkraft. Das Gerät wird vorher durch die Schülerin oder den Schüler ausgeschaltet. Es wird spätestens nach dem Ende der laufenden/folgenden Unterrichtseinheit wieder ausgehändigt.
 - b. Bei wiederholten oder schweren Verstößen kann das Gerät bis zum Ende des Schultages einbehalten werden. Es muss dann im Sekretariat abgeholt werden. Bei Minderjährigen kann in Einzelfällen auch die Abholung von einem/einer Erziehungsberechtigten verlangt werden.
 - c. Bei Verstößen gegen diese Nutzungsordnung kann die Lehrkraft oder die Klassenleitung je nach Vergehen zusätzlich pädagogische Maßnahmen ergreifen.
 - d. In besonders schwerwiegenden Fällen können Ordnungsmaßnahmen gemäß der Schulordnung ergriffen werden. Die entsprechenden Maßnahmen leitet die Schulleitung ein.

- e. Insbesondere werden bei Verdacht auf Straftaten, neben den Erziehungsberechtigten, auch die Polizei und sonstige Behörden (z.B. das Jugendamt) informiert. Das Gerät wird dann an die Behörden weitergegeben. Es wird eine Empfehlung zur Durchsuchung des Gerätes nach jugendgefährdenden oder rechtswidrigen Inhalten gegenüber den Strafverfolgungsbehörden geäußert.

- (2) Neben den Maßnahmen in Abs. 1 können Verstöße somit auch zu einer zivil- oder strafrechtlichen Verfolgung führen.

§ 5

Lehrkräfte

- (1) Die Lehrkraft haftet für eingezogene private Geräte nicht. Ein Haftungsgrund kann nur bei Vorsatz und grober Fahrlässigkeit gegeben sein.
- (2) Die Lehrkraft hat nicht das Recht, die Inhalte des Gerätes ohne Einwilligung einzusehen. Sie kann, bei konkretem Verdacht auf rechtswidrige Inhalte, Maßnahmen nach § 4 Abs. 1 Satz 1e einleiten.

§ 6

Leistungsüberprüfungen

- (1) Bei Leistungsüberprüfungen können alle Geräte vorher eingesammelt werden.
- (2) Das regelwidrige Nutzen eines Geräts durch Schülerinnen oder Schüler während einer Leistungsüberprüfung gilt als Täuschungsversuch. Die Überprüfung wird mit der Note „ungenügend“ bewertet. Schon die Nichtabgabe eines Geräts kann als Täuschungsversuch gewertet werden.

Kenntnisnahme

Ich/wir habe/n die geltende Handyordnung in der Fassung vom 02. Juni 2026 gelesen und zur Kenntnis genommen.

Ort, Datum

Unterschrift des Schülers / der Schülerin

Ort, Datum

Unterschrift der Erziehungsberechtigten